



Gemeinde
BAUMA

Polizeiverordnung

vom 18. März 2019



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	4
Zweck	2	4
Zuständigkeit	3	4
Polizeiliche Anordnungen	4	4
Störung der polizeilichen Tätigkeit	5	4
Hilfeleistung	6	4

II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

	Artikel	Seite
Sicherheit und Ordnung	7	4
Schutz vor Gefahrenquellen	8	5
Überwachung des öffentlichen Grundes	9	5
Jugendschutz	10	5
Schiessen	11	5
Schiessgelände	12	6

III. Immissionen

	Artikel	Seite
Immissionsschutz	13	6
Gartenabfälle	14	6
Flutlichtanlagen	15	6

IV. Lärm

	Artikel	Seite
Ruhezeiten	16	6
Glockengeläut	17	7
Landwirtschaft	18	7
Bauarbeiten	19	7
Sportveranstaltungen	20	7
Schiessanlagen	21	7
Feuerwerk und Leuchtkörper	22	7
Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	23	7

V. Öffentliches und privates Eigentum

	Artikel	Seite
Grundsatz	24	8
Schutz	25	8
Benützung	26	8
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	27	9
Rettungseinrichtungen	28	9
Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes	29	9
Campieren	30	10
Fundsachen	31	10



VI. Gewerbe

	Artikel	Seite
Markt	32	10
Hausieren	33	10
Gastgewerbe	34	10

VII. Tiere

	Artikel	Seite
Haltung und Aufsicht	35	11

VIII. Bewilligungen und Strafen

	Artikel	Seite
Bewilligungen	36	11
Vollzug und Vollstreckung	37	11
Verwaltungszwang und Strafe	38	12
Kosten und Gebühren	39	12
Strafen und Ordnungsbussen	40	12

IX. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Aufhebung bisherigen Rechts	41	12
Inkrafttreten	42	12



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für diese Polzeiverordnung bilden § 3 des Polzeiorganisationsgesetzes (POG) sowie Art. 10 Ziff. 6 der Gemeindeordnung.
Zweck	Art. 2 ¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bauma. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 3 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
Polzeiliche Anordnungen	Art. 4 Den Anordnungen und Vorladungen der Polzeiorgane ist Folge zu leisten.
Störung der polzeilichen Tätigkeit	Art. 5 Es ist verboten, sich in die Dienstausbübung polzeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.
Hilfeleistung	Art. 6 Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polzeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Sicherheit und Ordnung	Art. 7 ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. ² Insbesondere ist es verboten, a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen; d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen; e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt. ³ Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.
------------------------	---



Schutz vor
Gefahrenquellen

Art. 8

¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem oder ihrem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

²Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Überwachung des
öffentlichen Grundes

Art. 9

¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.

²Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahme auszuschliessen.

³Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen.

Jugendschutz

Art. 10

¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

²Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

³Die Polizeiorgane stellen die alkoholischen Getränke zu Handen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informieren in schweren Fällen die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Schiessen

Art. 11

¹Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

²Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

⁴Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.



Schiessgelände

Art. 12
Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III. Immissionen

Immissionsschutz

Art. 13
¹Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten.
²Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.
³Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Gartenabfälle

Art. 14
¹In Wohngebieten und deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrer Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.
²In Wohngebieten ist das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen verboten.

Flutlichtanlagen

Art. 15
¹Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist ab 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.
²Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

IV. Lärm

Ruhezeiten

Art. 16
¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.
²Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr verboten.
³In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
⁴Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.



⁵Keiner Bewilligung bedarf die Durchführung von Übungen der Armee, der Feuerwehr und weiterer Rettungs- oder Notfalldienste.

Glockengeläut	<p>Art. 17 Generell von den Ruhezeiten gemäss Art. 16 vorstehend ausgenommen sind: a) Das Läuten der Kirchenglocken; b) Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.</p>
Landwirtschaft	<p>Art. 18 ¹Während der Ruhezeiten gemäss Art. 16 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, gestattet, wenn sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen. ²Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 16 Abs. 1 dieser Polzeiverordnung verboten.</p>
Bauarbeiten	<p>Art. 19 ¹Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. ²Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p>
Sportveranstaltungen	<p>Art. 20 ¹Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.30 Uhr beendet sein. ²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.</p>
Schiessanlagen	<p>Art. 21 Die Benützung von Schiessanlagen ist zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>
Feuerwerk und Leuchtkörper	<p>Art. 22 ¹Feuerwerk darf nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden. ²Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten. ³Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	<p>Art. 23 ¹Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten.</p>



²Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnah-
mebewilligungen erteilen.

V. Öffentliches und privates Eigentum

Grundsatz 24
Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen oder Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen so- wie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeinge-
brauch hinaus zu gebrauchen.

Schutz Art. 25
¹Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist
verboten.
²Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgese-
henen Orten ist verboten.
³Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen
und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausge-
nommen sind Notreparaturen.
⁴Das vorschriftswidrige Abstellen auf öffentlichem Grund von Fahr-
zeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontroll-
schilder sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen,
die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Benützung
des öffentlichen Grundes gefährden, behindern oder verunmögli-
chen, ist verboten. Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Ge-
genstände wegschaffen, wenn die Eigentümerschaft innert nützli-
cher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der
Polizeiorgane nicht befolgt werden.
⁵Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von
privaten Grundstücken, Gärten, Pünthen, sowie Baustellen und ein-
gezäunten Grundstücken verboten.
Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nur aus-
serhalb der Vegetationszeit (15. November bis 15. März) gestattet.
⁶Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen
verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den
ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer
Busse auch allfällige Reinigungs-, Beseitigungs- und Instandstel-
lungskosten zu bezahlen.

Benützung Art. 26
¹Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch
hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich
des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luft-
raumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig
einzuholenden Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:
a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen,
Schaustellungen etc. ;
b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtun-
gen;



- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
 - e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgaben;
 - g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik), mit Ausnahme von Platzkonzerten o.ä von ortsansässigen Vereinen (Chören, Musikgesellschaften);
 - h) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen oder
 - i) Sperrungen von Strassen, Flur- und Fusswegen
- ²Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Anzeigen, Plakate,
Transparente, Fahnen
und dergleichen

Art. 27

¹Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

²Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Grund und an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

³Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakatausgang erlassen.

⁴Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag gegen eine Entschädigung Privaten übertragen.

⁵Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens sechs Wochen vor und sechs Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahltag oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftsberechtigten vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.

Rettungseinrichtungen

Art. 28

¹Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.

²Die Benutzung von Hydranten durch Private bedarf einer vorgängig kurzfristig zu erteilenden Bewilligung.

³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen oder Hydranten ist jederzeit freizuhalten.

Beeinträchtigung des
öffentlichen Grundes

Art. 29

¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.

²Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit



beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.

³Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.

Campieren

Art. 30

¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

²Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung.

³Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Fundsachen

Art. 31

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung Bauma (Fundbüro) oder der Polizei abzugeben.

VI. Gewerbe

Markt

Art. 32

Der Gemeinderat erlässt ein Marktreglement, das die Vorbereitung und Durchführung des Frühlings- und des Herbstmarktes regelt.

Hausieren

Art. 33

Das Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus bedarf einer Bewilligung und ist nur an Werktagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

Gastgewerbe

Art. 34

¹Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

²Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) ist aufgehoben (Freinacht) am:

- a) Silvester;
- b) Fasnachtssamstag;
- c) Fasnachtsdienstag.

³Die Schliessungsstunde wird bis 02.00 Uhr aufgeschoben am:

- a) 1. Mai;
- b) 31. Juli und 1. August;
- c) Freitag und Samstag des Frühlingsmarktes;
- d) Freitag und Samstag des Herbstmarktes.

⁴Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen namentlich für geschlossene Gesellschaften, Feste und öffentliche Veranstaltungen bewilligen sowie die Schliessungszeit dauernd aufschieben oder aufheben.



⁵Für die Vorabende hoher Feiertage und für diese selbst wird keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.

VII. Tiere

Haltung und Aufsicht	<p>Art. 35</p> <p>¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>²Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung.</p> <p>³Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>⁴ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.</p>
----------------------	---

VIII. Bewilligungen und Strafen

Bewilligungen	<p>Art. 36</p> <p>¹Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch schriftlich, mit allen für die Erteilung notwendigen Unterlagen, frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>²Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>³Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>⁴Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.</p>
Vollzug und Vollstreckung	<p>Art. 37</p> <p>¹Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>²Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>



Verwaltungszwang und Strafe	<p>Art. 38</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.</p> <p>² Anwendungen von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>
Kosten und Gebühren	<p>Art. 39</p> <p>¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.</p> <p>² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>
Strafen und Ordnungsbussen	<p>Art. 40</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>² Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>³ Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.</p>

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 41</p> <p>Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma vom 26. November 1980 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 42</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 18. März 2019 beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Sudler

Roberto Fröhlich